

Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Nörvenich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGB V NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV NRW S. 1072) in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV.NRW. 2022 S. 250), hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung vom 01.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für jede Grundschule der Gemeinde Nörvenich wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2 Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche

Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche wird wie folgt festgelegt:

GGs Albertus Magnus Eschweiler über Feld:

Die Ortschaften Binsfeld, Rommelsheim, Frauwüllesheim, Irresheim, Eggersheim und Eschweiler über Feld

GGs Nörvenich:

Hochkirchen, Oberbolheim, Poll, Dorweiler, Rath, Wissensheim, Pingsheim und Nörvenich

§ 3 Übergangsfrist

Für Kinder die bereits an einer Schule angemeldet sind, die nun nicht mehr in ihren Schuleinzugsbereich liegt, gilt Bestandsschutz, für den Zeitraum in dem sie die Grundschule besuchen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nörvenich, den 02.09.2022



Dr. Timo Czech
Bürgermeister